



Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status	TOP
Finanzausschuss Groß Wittensee	16.11.2017	öffentlich	5.
Gemeindevertretung Groß Wittensee	04.12.2017	öffentlich	8.

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer ab 01.01.2018

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt den Erlass einer neuen Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer ab dem 01.01.2018 in der angefügten Entwurfsfassung.

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung Groß Wittensee hat am 16.03.2004 beschlossen, die Zweitwohnungssteuer so lange auf dem Stand vom September 2003 einzufrieren, bis eine Indexsteigerung von mehr als 5 % eintritt. Eine entsprechende Satzungsänderung mit einem festgeschriebenen Hochrechnungsfaktor von 4,67656 trat am 01.01.2005 in Kraft.

Mit Neuerlass einer Zweitwohnungssteuersatzung zum 01.01.2016 wurde ein Hochrechnungsfaktor von 5,35695 festgeschrieben.

Berechnung des Hochrechnungsfaktors für 2018:

Index 1964	29,0
Index Jan. 1995	119,2
→ Teilrechnungsfaktor	4,11034 (gleichbleibender Faktor)
Index Jan. 1995	80,3
Index Sept. 2016	108,3
→ Teilrechnungsfaktor	1,34869
Index Jan. 1995	80,3
Index Sept. 2017	110,1
→ Hochrechnungsfaktor	1,37111
→ Hochrechnungsfaktor ges.	<u>5,63573 (neu; ab 01.01.2018)</u>
→ Indexsteigerung	+ 5,20 %

Mit Wirkung zum 01.01.2018 ist eine neue Zweitwohnungssteuersatzung mit einem aktualisierten Hochrechnungsfaktor zu erlassen.

Im Zuge der Neufassung einer Zweitwohnungssteuersatzung sollten auch rechtliche Neuregelungen, die sich aus der aktuellen Rechtsprechung ergeben. Die Änderungen insgesamt sind im Satzungsentwurf hervorgehoben.

Finanzielle Auswirkungen:

Erhöhung der Erträge aus der Zweitwohnungssteuer um 5,2 %, ca. 1.100,00 € jährlich.

Im Auftrag

Philipp